VERORDNUNG (EWG) Nr. 1726/69 DER KOMMISSION

vom 29. August 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 hinsichtlich der Senkung der von Frankreich zu zahlenden Beihilfe für Magermilchpulver

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 der Kommission vom 22. August 1969 betreffend Maßnahmen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse infolge der Abwertung des französischen Franken (2) sieht vor, daß die auf Grund von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (4), von Frankreich zu zahlende Beihilfe um 8,49 ffrs je 100 kg Magermilchpulver gesenkt wird.

Bei der Festsetzung der Senkung dieser Beihilfe muß insbesondere der Notwendigkeit Rechnung getragen werden, einerseits die Erzeugnung nicht weiter anzuregen und andererseits die Landwirte der Mitgliedstaaten außerhalb Frankreichs nicht zu benachteiligen. Es hat sich erwiesen, daß sich auf der in der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 vorgesehenen Senkung in Frankreich ein Preis, zu dem das für Futterzwecke bestimmte Magermilchpulver abgesetzt wird, ergeben würde, der um 6,78 ffrs niedriger ist als in den anderen Mitgliedstaaten. Daher erscheint es erforderlich, den Betrag der Senkung zu berichtigen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt der Gemeinschaft wieder herzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 genannte Betrag von „8,49 ffrs" wird ersetzt durch den Betrag „15,27 ffrs".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird, unbeschadet der nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1667/69 in der bisherigen Fassung bereits gewährten Beträge, ab 11. August 1969 angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.